



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5673**

Alle Abg

10. September 2021

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3290

Telefax 0211 871-163290

**Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur  
Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern -  
Sonderförderprogramm Sirenen**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich die „Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen“.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz





Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

## **Bund-Länder-Vereinbarung**

**über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern  
- Sonderförderprogramm Sirenen -**

Die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,  
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und  
Katastrophenhilfe,  
- nachstehend „Bund“ genannt -

und

die Länder der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Minister/Ministerinnen und  
Senatoren/Senatorinnen,  
- nachstehend „Länder“/ „Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

### **Präambel**

Der Bund stärkt aus der Notwendigkeit, die Warnung deutschlandweit zu verbessern über das BBK die Fähigkeiten des Bundes und der Länder mittels Sirenen, insbesondere auch im Zivilschutz, zu warnen. Sirenen besitzen als Warnmittel in der Bevölkerung nach wie vor einen hohen Stellenwert. Aufgrund ihres Weckeffekts und des Umstandes, dass sie nicht wie andere Warnmittel weggelegt oder abgeschaltet werden können, nehmen sie auch weiterhin einen wichtigen Platz im Warnmittelmix der Bundesrepublik ein.

Aus diesem Grund wird der Ausbau der Sirenennetze in den Ländern, die auch in Zukunft die tragende Rolle bei der Warnung der Bevölkerung übernehmen, durch den Bund (über das BBK) mit bis zu 88 Mio. Euro unterstützt.

Durch den Bund wird den Ländern das für den Zivilschutz vorgehaltene Modulare Warnsystem (MoWaS) zur Mitnutzung in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung gestellt. Auch Sirenen sollen neben den anderen Warnmitteln und Warnmultiplikatoren in dieses Gesamtsystem eingebunden werden.



Für die Förderung der Sireneninfrastruktur, sowie deren Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020-2022 der Bundesregierung vereinbaren Bund und Länder Folgendes:

### **§ 1 Empfänger der Förderung**

Empfänger der Förderung sind die Länder. Diese geben die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung an Städte und Gemeinden bzw. Landkreise (den endgültigen Zuwendungsempfänger) weiter oder setzen diese unmittelbar für eigene dem Förderzweck entsprechende Projekte ein.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Über das Sirenenförderprogramm können – jeweils ausschließlich bezogen auf die Kosten der Planung und Errichtung der Gewerke – folgende Anlagen im Rahmen eines einmaligen Finanzierungsbeitrags gefördert werden:

- (1) Elektronische Sirenenanlagen zur Warnung und Entwarnung der Bevölkerung, die über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden können, einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen und Installationen. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Anlagenmontage gibt es hierbei zwei unterschiedliche Förderbeträge, je nachdem ob die Anlage auf einem grundständigen Mast montiert wird, oder auf eine andere Art (Siehe Anlage 3 - Förderstaffelung).
- (2) Sirenensteuerungsempfänger, welche TETRA-BOS-fähig sind (ein zusätzlich vorhandener ansteuerungsfähiger Anschluss über ein anderes Übertragungsnetz ist unschädlich), einschließlich des Anschlusses an die Sirenen-Steuertechnik einer neuen oder bereits in Betrieb befindlichen Sirenenanlage, die restliche Anlage den Anforderungen an die Förderung entspricht (Siehe „Anlage 1 - Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der einmalige Finanzierungsbeitrag des Bundes. Nicht umfasst sind darüber hinausgehende Kosten, wie insbesondere Folgekosten, die vom Bund nicht übernommen werden.





Darüber hinaus nutzt der Bund einen Betrag i.H.v. ca. 2 Mio. € für die Errichtung der für die Verarbeitung im TETRA BOS Netz notwendigen übergreifenden Infrastruktur; für die Länder stehen insgesamt 86 Mio. € für die jeweiligen Projekte zur Verfügung.

Die näheren Anforderungen an die Förderfähigkeit der Warninfrastruktur sind in „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“ zu dieser Vereinbarung festgelegt.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

Für die Finanzierung des Gesamtprogramms steht den Ländern in den Jahren 2021 und 2022 von dem Gesamtvolumen in Höhe von insgesamt bis zu 88 Mio. € ein Volumen von insgesamt bis zu 86 Mio. Euro zur Verfügung, wovon im Haushaltsjahr 2021 42 Mio. Euro abrufbar sind und im Haushaltsjahr 2022 44 Mio. Euro. Die von den einzelnen Ländern abrufbaren Höchstgrenzen ergeben sich aus „Anlage 2 - Ablauf der Förderung“ zu dieser Vereinbarung.

Die Förderung erfolgt jeweils als Festbetrag je Anlage mit den in Anlage 3 genannten Summen.

### **§ 4 Verfahren und Durchführung**

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Vergabe und Verwendung der Finanzhilfen fest (Programme). Hierbei stellen die Länder eine effektive Kontrolle zur zweckgemäßen Mittelverwendung sicher.

(2) Der Bund stellt den Ländern die Mittel gemäß HKR-Verfahren im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zum Abruf zur Verfügung. Die Länder stellen sicher, dass bei Ihnen ausschließlich dem Sirenenförderprogramm gewidmete Zuweisungskonten bestehen. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzufordern, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Mittel des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter, sofern sie diese nicht für unmittelbar eigene von der Förderung umfasste Projekte verwenden.

(3) Die Verwendung der Mittel wird grundsätzlich nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet und in zwei Tranchen (2021: 42 Mio. € und 2022: 44 Mio. €) zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 2.



(4) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der zu fördernden Vorhaben innerhalb der Förderbedingungen des Bundes (Siehe „Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“).

(5) Förderfähig sind Maßnahmen, die seit dem 01.01.2021 begonnen wurden (unbedingter Vertragsschluss); vor diesem Datum eingeleitete Maßnahmen sind nicht förderfähig.

#### **§ 5 Berichtspflichten**

Die Länder übermitteln zu Händen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe folgende Informationen:

- (1) Jeweils zum 31.12.2021, 30.06.2022, 31.12.2022 und 31.12.2023 eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart, konkreten Standort und die Höhe der geförderten und bis zum 31.12.2022 abgerufenen Kosten. Diese und weitere Informationen sind gemäß „Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel“ zu liefern. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.
- (2) Nach Beendigung des Programms ist eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen ebenfalls gemäß „Anlage 4 – Nachweis der Förderung“ zu erbringen.

Der Bund kann in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

Die Länder stellen dem Bundesrechnungshof oder seinen Beauftragten Unterlagen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält. Erbetene Auskünfte sind dem Bundesrechnungshof zu erteilen. Es gilt § 95 BHO.

#### **§ 6 Rückzahlung von Bundesmitteln**

- (1) Beträge, die nicht zweckentsprechend oder nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendet wurden, sind an den Bund zurückzuzahlen. Nicht verausgabte Mittel sind zum Rückruf bereitzustellen.



(2) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im jeweiligen HHJ kassenwirksam wurden, sind diese im HKR-Verfahren festzulegen. Diese Mittel werden dann in das nächste HHJ (2022) übertragen. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.

#### **§ 7 Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen.

(2) Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Gemeinden bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes/des BBKs beruht und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund / das BBK während des Baus und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen.



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

## § 8 Anlagen

Die Anlagen

„Anlage 1 – Technische Rahmenbedingungen der Förderung“,

„Anlage 2 – Ablauf der Förderung“,

„Anlage 3 – Förderstaffelung“,

„Anlage 4 – Nachweis der Fördermittel“,

sind Bestandteil dieser Verwaltungsvereinbarung .





Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

### § 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft.

\_\_\_\_\_ für die Bundesrepublik Deutschland

\_\_\_\_\_ für das Land Baden-Württemberg

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Bayern

\_\_\_\_\_ für das Land Berlin

\_\_\_\_\_ für das Land Brandenburg

\_\_\_\_\_ für die Freie Hansestadt Bremen

\_\_\_\_\_ für die Freie und Hansestadt Hamburg



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Hessen

\_\_\_\_\_ für das Land Mecklenburg-Vorpommern

\_\_\_\_\_ für das Land Niedersachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Nordrhein-Westfalen

\_\_\_\_\_ für das Land Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_ für das Saarland

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Sachsen

\_\_\_\_\_ für das Land Sachsen-Anhalt



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

\_\_\_\_\_ für das Land Schleswig-Holstein

\_\_\_\_\_ für den Freistaat Thüringen



## Technische Rahmenbedingungen der Förderung

---

### Förderbedingungen:

- gefördert werden elektronische Sirenen
- gefördert werden ebenfalls Sirenensteuergeräte, die es ermöglichen, dass die Sirene über das TETRA BOS-Netz angesteuert werden kann und in Folge befähigt wird, die unten genannten Signale zu emittieren
- die Sirene muss mindestens in der Lage sein, die Signale „Bevölkerungswarnung“ und „Entwarnung“ zu emittieren (siehe dazu Entschluss des AFKzV der IMK vom 13./14.03.2019)
- die Sirene muss mindestens den Schallpegel einer alten E57-Sirene erreichen (mind. 101dB (A) in 30 m Entfernung)
- die Sirene muss über eine Akkupufferung verfügen, um im Falle eines Ausfalls der Stromversorgung noch mindestens 4 Warn- und Entwarnzyklen durchlaufen zu können
- um eine Förderung zu ermöglichen, muss uns der genaue Standort (UTM-Koordinaten/UTMREF/GPS-Koordinaten) der neu errichteten bzw. ertüchtigten Sirene mitgeteilt werden. Zusätzlich wird die Adresse/Subadresse benötigt, mit der sich die Sirene in der Fläche einer Gemeinde/eines Stadtteils, eines Kreises/einer kreisfreien Stadt oder eines Landes ansteuern lässt.
- Es werden keine Ansteuerungsgeräte zur Ertüchtigung bestehender Sirenen gefördert, die nach der vorliegenden Vereinbarung nicht förderfähig wären

### Gefördert werden weiterhin:

- Freistehende Befestigungsmasten, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen (Stichtag für „aktuell“ ist das Datum der Unterschrift unter die Verwaltungsvereinbarung)
- Befestigungsanlagen an Gebäuden, die den aktuellen Sicherheits- und Baustandards entsprechen
- Anschlussleitungen und Anschlussarbeiten
- Installationsarbeiten bis hin zur Inbetriebnahme und Abnahme

Die Förderhöhe für die einzelnen Gewerke richtet sich nach „Anlage 3 – Höhe der Förderung“. Die oben genannten Gegenstände der Förderung gelten mit den in Anlage 3 aufgeführten Beträgen als abgegolten.



## Ablauf der Förderung

### §1 Verfahren

- 1) Wie bereits in der Verwaltungsvereinbarung beschrieben, erfolgt die Verteilung der den Ländern zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von bis zu 86 Mio. Euro nach dem Königsteiner Schlüssel in seiner aktuellsten Form. Somit gestalten sich die zur Verfügung stehenden Höchstbeträge in Anwendung des Königsteiner Schlüssels für 2021/22 wie folgt:

Förderbetrag 88.000.000 €		2021 42.000.000 €		2022 44.000.000 €	GESAMT 86.000.000 €
Bundesländer	Einbehalt Bund	Verteilschlüssel KS 2019	einzelne max. Förderbeträge 2021	einzelne max. Förderbeträge 2022	max. Gesamtförderbetrag je Bundesland
Baden-Württemberg		13,04%	5.477.056 €	5.737.868 €	11.214.925 €
Bayern		15,56%	6.535.502 €	6.846.717 €	13.382.219 €
Berlin		5,19%	2.179.779 €	2.283.578 €	4.463.357 €
Brandenburg		3,03%	1.272.545 €	1.333.143 €	2.605.688 €
Bremen		0,95%	400.592 €	419.668 €	820.259 €
Hamburg		2,60%	1.093.441 €	1.145.509 €	2.238.950 €
Hessen		7,44%	3.123.578 €	3.272.320 €	6.395.897 €
Mecklenburg-Vorpommern		1,98%	831.789 €	871.398 €	1.703.187 €
Niedersachsen		9,40%	3.946.039 €	4.133.945 €	8.079.984 €
Nordrhein-Westfalen		21,08%	8.851.886 €	9.273.405 €	18.125.291 €
Rheinland-Pfalz		4,82%	2.023.762 €	2.120.131 €	4.143.893 €
Saarland		1,20%	503.273 €	527.239 €	1.030.512 €
Sachsen		4,98%	2.092.474 €	2.192.115 €	4.284.589 €
Sachsen-Anhalt		2,70%	1.132.370 €	1.186.293 €	2.318.663 €
Schleswig-Holstein		3,41%	1.430.428 €	1.498.543 €	2.928.971 €
Thüringen		2,63%	1.105.486 €	1.158.128 €	2.263.615 €
<b>Insgesamt</b>	<b>2.000.000 €</b>	<b>100,00%</b>	<b>42.000.000 €</b>	<b>44.000.000 €</b>	<b>86.000.000 €</b>

(Lesart von links nach rechts)

- 2) Die Mittel werden gemäß HKR-Verfahren der BHO gesamt auf die Objekte der Länder des BBK-Titels 532 01 (Kapitel 06 28) zugewiesen (s.o.). Über diesen Titel werden die Mittel weiterverteilt und auch die Zahlungen angewiesen.
- 3) Die Länder beantragen nach Bundesland gesammelt die Mittel gemäß den Förderbedingungen (siehe Verwaltungsvereinbarung, siehe Anlage 4 zur Verwaltungsvereinbarung).





- 4) Es können gem. § 3 der Verwaltungsvereinbarung im Jahr 2021 maximal 42 Mio. € beantragt werden; im Jahr 2022 maximal 44 Mio. € (siehe auch obige Tabelle).
- 5) Sofern Verpflichtungen eingegangen wurden, die nicht im Beantragungsjahr kassenwirksam werden, sind diese festzulegen. Diese flexibilisierten Mittel werden dann systemtechnisch in das nächste HHJ (2022) übertragen und stehen den Ländern somit direkt wieder zur Verfügung. Eine Übertragung der Mittel von 2022 nach 2023 ist nicht möglich.
- 6) Die zugewiesenen Mittel, die zum Jahresende durch die Länder nicht abgeflossen / verausgabt worden sind, sind von den Ländern im HKR-Verfahren zum Rückruf bereitzustellen.
- 7) Die Mittel, die bis zum 30.06.2022 nicht abgerufen wurden, werden anschließend bundeslandunabhängig nach dem sog. Windhundverfahren vergeben.

## **§2 Sonstige Vereinbarungen**

- 1) Jeweils zum 31.12.2021, zum 30.06.2022, zum 31.12.2022 und zum 31.12.2023 ist durch die Länder eine Übersicht zu den ausgewählten Vorhaben mit Angaben über Projektart (Neustandort, Ersatzanlage oder Modernisierung einer Anlage) konkreten Standort (UTMREF, UTM-Koordinaten, GPS-Koordinaten) und die Höhe der geförderten Kosten zu übermitteln. Diese soll anhand der „Anlage 4 – Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel“ erstellt werden.
- 2) Eine Verrechnung zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

## Höhe der Festbetragsförderung (brutto)

Sirenen in Dach-/Gebäudemontage (od. Flachdach, Dreibein)	Förderung
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	1.500 €
Sirenensteuergerät	850 €
<b>GESAMT</b>	<b>10.850 €</b>

Sirenen als freistehende Masterrichtung	Förderung
Sirene	8.500 €
Errichtungskosten*	3.000 €
Sirenensteuergerät	850 €
Mastkosten**	5.000 €
<b>GESAMT</b>	<b>17.350 €</b>

Ersatz oder Ergänzung bestehender Sirenenansteuerung gem. Anford.	Förderung
Sirenensteuergerät	850 €
Installation	150 €
<b>GESAMT</b>	<b>1.000 €</b>

\* Die Errichtungskosten enthalten Personalkosten (z.B. Steiger, Monteure), Kosten für Elektroinstallation, Stege, Altanlagenrückbau, Blitzableiter, Laufrost, Kosten für Hubarbeitsbühnen, Stromversorgung, Umzäunung, etc.. Hiermit sind die Errichtungskosten abgegolten.

\*\* Die Mastkosten enthalten den Mast, die Fundamentierung und die dazugehörigen Personalkosten

# Nachweis über zweckgemäße Verwendung der Fördermittel

---

für jede Anlage auszufüllen

Land	Wählen Sie ein Element aus.
Stadt/Kommune	
Kontaktdaten Ansprechpartner	
Geförderte Anlagenart (A,B,C)*	Wählen Sie ein Element aus.
Betrag (€) der Errichtungskosten	Wählen Sie ein Element aus.
Rechnungssteller	
Rechnungsnummer(n)	
Standort (UTM-Koordinate; UTMREF; GPS)	
Postanschrift	
Auslösende Leitstelle	
Zugeordnete MoWaS-Station der Kommune	

Adresse der Sirengruppe der Gemeinde/des Stadtteils	
Adresse der Sirengruppe des Kreises/der kreisfreien Stadt	
Adresse der Sirengruppe des Landes	
Die geförderte Sirenenanlage entspricht den Anlagen 1 und 3 der Verwaltungsvereinbarung	Ja: <input type="checkbox"/>

Die Verwaltungsvereinbarung „Bund-Länder-Vereinbarung über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Warninfrastruktur in den Ländern - Sonderförderprogramm Sirenen -“ und die dazugehörigen Anlagen 1-3 sind zu beachten.

\_\_\_\_\_, den [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\*A= Anlage ohne Mast, B= Anlage mit Mast, C= nur Ansteuerungsgerät